

Aufgrund von Art. 14 BayImSchG erlässt die Gemeinde Spiegelau folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten und über das Halten von Haustieren in der Gemeinde Spiegelau

§ 1

§ 4 – Zuwiderhandlungen – erhält folgende Fassung:

§ 4: Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gem. § 1 Abs. 2 und 3 außerhalb der in § 1 Abs. 1 und 3 festgelegten Zeit durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 2 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräte benutzt,
3. entgegen § 3 dieser Verordnung Haustiere hält.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spiegelau, den 22.11.2002

GEMEINDE SPIEGELAU

Luksch

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde am 02.12.2002 im Rathaus der Gemeinde Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Straße 5, 94518 Spiegelau öffentlich zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.11.2002 angebracht und am 20.12.2002 wieder entfernt.

Spiegelau, den 20.12.2002

GEMEINDE SPIEGELAU

Luksch

1. Bürgermeister